



TR:

Friedr. Wilh. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Infern 9 d' Decbr. 1740.

EDICT,

Wieder

Die Dieberey

und

Veruntrauung

Hey denen Königlichen

PROVIANT- MAGAZINS,

Und daß derjenige, welcher darwieder wissentlich handelt, wann das gestohlene oder veruntrauete unter Zehen Thaler ist, mit dem Staupen-Schlag und ewiger Karre, wann es aber über Zehen Thaler sich beläuft, mit dem Strange bestrafet werden soll, ohne Unterscheid, ob es ersehet werden könne, oder nicht.

De Dato Berlin, den 15. December 1739.

BCN LN,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabelt.

185.



Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden,
König in Preussen, Marggraf

zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neufcharel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lammün, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friessland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zwar durch unterschiedene Edicta bereits gesucht haben, dem schändlichen Laster des Diebstahls, zu steuern, insonderheit auch wegen derer aus den Zeughäusern entwendeten Ammunitions-Stücken unterm 10^{ten} Februarii 1730. ein Edict publiciren lassen, daß auch derjenige, so dergleichen

gestohlene Sachen kauftet, so wohl, als der Dieb selbst, mit dem Strange am Leben gestraffet werden solle: Allermaßen dergleichen, zum Schutz des Landes erbauete Häuser, und darin befindlicher Vorrath, sonderbar privilegiret, und in völlige Sicherheit wieder dergleichen böshafftige Diebstähle gesetzt seyn müssen, es auch mit denen, zur Unterhaltung der Armee angerichteten Proviant-Magazinen gleiche Bewandniß hat, zumahl Wir bey Mißwachs und sonst einfallenden Theurungen durch Eröffnung solcher Magazine, und Verkauf des Getreydigs, der Theurung steuern, und den armen Unterthanen helfen: Dennoch aber sich geäußert, daß bey solchen Proviant-Magazinen Unterschleif gemacht, und Geld, oder Getreydig veruntrauet worden, dergleichen Entwendung anvertraueten Guths, Wir noch ärger zu seyn achten, als wann ein anderer, dem die Sache nicht anvertrauet gewesen, dergleichen stiehet. Als haben Wir Uns genöthiget gesehen, solchem Unwesen zu steuern; und damit eines Theils die Ungleichheit derer wegen untreuer Rendanten in unterschiedenen Provinzien publicirten Gesetze gehoben werde, andern Theils auch ein jeder wissen möge, wie dergleichen Veruntrauung und Entwendung, bey denen Proviant-Magazinen gestraffet werden solle, und also weder derjenige, so dergleichen Mißthat verübet, noch der Richter, welcher die Straffe dictiren soll, mit einer Unwissenheit oder Ungewißheit der Straffe, sich entschuldigen könne, durch dieses Edict, voriges, so unterm 10^{ten} Februarii 1730. wegen der gestohlenen Ammunitionen. Stücken publiciret worden, dergestalt zu extendiren, daß derjenige, welcher von denen Proviant-Magazinen, es sey auf March, in Campagne, oder Garnison, und wo dieselben angeleget seyn mögen, wissentlich etwas entwendet, heimlich verborget, verschencket, verkauffet, oder selbst in seinen Nutzen verbraucht, und auf einige Art veruntrauet, oder auch wissentlich, daß es gestohlen oder veruntrauet sey, zum Geschenck annimt, kauftet, und verparthieret, es sey derselbe bey solchen Magazin, als Rendant, oder sonst auf einige Arth engagiret, und verpflichtet oder nicht, wie auch derjenige, so das Getreydig einkauffen soll, aber das Geld unterschläget, und zwar, wenn das gestohlene

oder veruntrauete unter Zehen Thaler ist, mit dem Stau-
penschlag, und ewiger Karre, wenn es aber über Zehen Tha-
ler sich beläuft, mit dem Strange bestraffet werden soll, ohne
Unterscheid, ob es ersetzt werden könne, oder nicht: wo-
von jedoch dergleichen Fälle, wann öffentlich aus dem Ma-
gazin verkauffet wird, ausgenommen werden. Und dieweil
es billig ist, daß wo die Nothdurfft erfordert rigoureuse
Straffen zu dictiren, solche beandt seynd: Als verordnen
Wir zugleich, daß nicht nur dieses Edict bey allen Unsern
Regimentern, Battaillons, Corps, und Garnisons-Com-
pagnien, und sonst im Lande, wie gebräuchlich, publiciret
und von denen Canzeln abgelesen werde, sondern auch jedes-
mahl bey Annehmung eines neuen Rendanten, Commisla-
rii, Controллеurs, und andern, auch geringen Magazin-Be-
dienten, demselben ein Exemplar zugestellet werden, auch
dergleichen beständig an denen Thoren und Thüren derer
Magazinen angeschlagen seyn, und wann eines abgerissen
wird, ein anders affigiret werden solle. Wornach sich Un-
sere Generalität, sämtliche Gouverneurs und Commen-
danten in denen Bestungen, die Commandeurs der
Regimenter, Battaillons, Corps und Garnisons-Com-
pagnien, Ober- und Unter-Officiers, und gemeine
Soldaten, auch alle Unsere hohe und niedrige Collegia und
Gerichte, auch Untertanen Unseres Königreichs Preussen,
und Unserer übrigen Provinzien und Lande, allergehorsamst
zu achten haben, daß dieses Edict in allen genau beobachtet
werde. Urfundlich haben Wir dasselbe Eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So
geschehen und gegeben. Berlin, den 15^{ten} December 1739.

Fr. Wilhelm.



823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018



Infern 9 d' Oct. 1740.

EDICT,

Wieder

Die Dieberey

748

P

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Strauung

Königlichen

PLANT.

WAZINS,

Und d
delt, w
Thaler
abe

datwieder wissentlich han-
er veruntrauete unter Zehen
schlag und ewiger Karre, wann es
uft, mit dem Strange bestraf.
nterscheid, ob es erse.
e, oder nicht.

15. December 1739.

Gedruckt

J R,
uchdrucker, Christian Albrecht Gäbert.

